

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Aktueller Stand der Verhandlungen des Landes Thüringen mit den Kommunen über neue Theaterverträge

Der Landesgesetzgeber hat auf Vorschlag der Landesregierung und mit Verweis auf Regelungen in Brandenburg beschlossen, ab dem Jahr 2023 den Kulturlastenausgleich im kommunalen Finanzausgleich um zehn Millionen Euro zu erhöhen (sogenannte Theaterpauschale). Diese Mittel sollen denjenigen kommunalen Trägern mit Theatern und Orchestern zugutekommen, die diese Einrichtungen gemeinsam mit dem Land finanzieren. Hierzu hat das Land mit den Kommunen entsprechende Verträge abgeschlossen. Über die Verlängerung dieser Verträge wird aktuell verhandelt. Wie der MDR berichtete (unter anderem Radio MDR Thüringen am 22. November 2022), würden große strukturelle Veränderungen hierbei nicht diskutiert. Die Ergebnisse der Verhandlungen zu den neuen Verträgen zwischen Land und Kommunen werden direkte Auswirkungen auf künftige Landeshaushalte haben. Deshalb ist eine frühzeitige parlamentarische und öffentliche Beteiligung erforderlich.

Zur institutionellen Förderung von Kultureinrichtungen, vor allem der Theater und Orchester, ist zudem auf meine Kleine Anfrage 7/3748 zu verweisen, die durch die Landesregierung in Drucksache 7/6720 - korrigierte Fassung - beantwortet wurde.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/4358** vom 1. Februar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. März 2023 beantwortet:

1. Über welche Erkenntnisse aus Brandenburg zur Wirksamkeit einer für Thüringen in § 22 d Abs. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG; in der aktuellen, für das Jahr 2023 geltenden Fassung) enthaltenen Finanzierung von Verträgen zwischen Land und Kommunen verfügt die Landesregierung? Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung darüber, wie die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände in Brandenburg die dortige Regelung bewerten?

Antwort:

Auch im Brandenburger kommunalen Finanzausgleich erfolgt die Berücksichtigung sozio-ökonomischer Sonderbedarfe durch Sonderlastenausgleiche. Bei Sonderlastenausgleichen kommt es zu einer finanzkraftunabhängigen, rein bedarfsabhängigen Verteilung der Mittel. Der Bedarf orientiert sich hierbei nicht am generellen Bedarf, sondern vielmehr an der Aufgabe, für die der Sonderlastenausgleich ausgezahlt wird.

Für die sogenannte Theaterpauschale nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) werden der Finanzausgleichsmasse nach § 1 Abs. 4 BbgFAG entsprechende Mittel, im Jahre 2017 waren dies 17 Millionen Euro, vorwegentnommen. Im Jahre 2014 umfasste die Theaterpauschale noch 14,5 Millionen Euro.

Die Landesregierung Brandenburg legte am 16. Juli 2018 den Entwurf des Siebten Gesetzes zur Änderung des Brandenburger Finanzausgleichsgesetzes (Drucksache 6/9192) vor.

Der Gesetzentwurf wurde in der 47. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen mit einer Anhörung am 18. Oktober 2018 behandelt. Dem Ausschussprotokoll 6/47 sind die Stellungnahme der angehörten Institutionen, darunter die Kommunalen Spitzenverbände des Landes Brandenburg beigefügt. Eine Kritik an den Regelungen zur Theaterpauschale in § 5 Abs. 1 BbgFAG ist den Stellungnahmen nicht zu entnehmen.

In Folge dieser gesetzlichen Regelungen entfällt auf die Kommunen seither ein Anteil von nur noch 20 Prozent der Gesamtausgaben, während das Land 50 Prozent der Finanzierung beisteuert und weitere 30 Prozent durch die bereits beschriebene Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse durch das Land beigesteuert werden.

Die Theaterpauschale im Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz umfasst durch diese Änderung nunmehr 22 Millionen Euro, während seit 2019 circa 34 Millionen Euro jährlich für die institutionell geförderten Theater und Orchester bereitgestellt werden. Äußerungen, die die Wirksamkeit der Theaterpauschale in Brandenburg in Frage stellen, sind - sollte es sie geben - seither zumindest nicht so öffentlich geäußert worden, dass eine Recherche im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage zu entsprechenden Erkenntnissen führte.

2. Mit welchen Gemeinden, Städten und Landkreisen bestanden zum Stichtag 1. Januar 2023 vertragliche Vereinbarungen des Landes zur institutionellen Förderung von welchen Theatern und Orchestern im Sinne von § 22 d Abs. 2 ThürFAG (in der aktuellen, für das Jahr 2023 geltenden Fassung)? Wie stellen sich dabei die Finanzierungsanteile der jeweiligen Vertragspartner absolut in Euro und relativ in Bezug auf die Gesamtfinanzierung dar (bitte Einzelaufstellung nach Theatern und Orchestern)?

Antwort:

Die Übersicht zur Beantwortung der Frage 2 entnehmen Sie bitte der Anlage. In der Übersicht wird als Stichtag der 31. Dezember 2022 verwendet, da beabsichtigt ist, zu Ermittlung der Höhe der Theaterpauschale auf das jeweilige Vorjahr Bezug zu nehmen.

3. In welcher Höhe werden die kommunalen Träger der in Frage 2 nachgefragten Fälle aus der Neuregelung von § 22 d Abs. 2 ThürFAG (in der aktuellen, für das Jahr 2023 geltenden Fassung) konkrete Zuweisungen des Landes erwarten können? Inwieweit und zu welchem Zeitpunkt wurden oder werden die kommunalen Träger über diese mögliche Zuweisung informiert (bitte Einzelaufstellung nach Theatern und Orchestern)?

Antwort:

Für die sogenannte Theaterpauschale stellt der Freistaat Thüringen seit der Änderung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 aus dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz jährlich insgesamt einen Betrag in Höhe von 20 Prozent der Summe der von den mitfinanzierenden Kommunen sich aus den Finanzierungsverträgen jeweils ergebenden Mittel zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, dass die Verteilung dieses Betrags an die Kommunen entsprechend dem Verhältnis der Kulturausgaben je Einwohner in den betreffenden Kommunen im vorvergangenen Jahr zur Summe dieser Kulturausgaben je Einwohner erfolgt (sogenannte Pro-Kopf-Berechnung).

Die Verwaltungsvorschrift zum Kulturlastenausgleich wird entsprechend neu gefasst.

Das Modell wurde mit den Kommunen im Rahmen der Theaterverhandlungen besprochen und trifft auf die höchste Akzeptanz, zudem wird damit ein objektiver Maßstab zugrunde gelegt. Es ist vorgesehen, dass das Basisjahr für die Berechnung der Höhe der Theaterpauschale das Vorjahr (Stand: 31. Dezember) ist. Sobald ein mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Thüringer Finanzministerium abgestimmter Entwurf vorliegt, wird noch einmal eine kommunale Beteiligung erfolgen. Die Verwaltungsvorschrift soll möglichst im April 2023 in Kraft treten.

Die Höhe der Theaterpauschale, die auf die einzelnen Kommunen/Landkreise entfällt, kann derzeit noch nicht berechnet werden. Für diese Berechnung ist die Übermittlung der "Pro-Kopf-Ausgaben für Kultur" durch das Thüringer Landesamt für Statistik erforderlich. Diese erfolgt in der Regel im Monat Mai des Jahres.

4. Zu welchem Zeitpunkt haben die Verhandlungen der Landesregierung mit den jeweiligen kommunalen Trägern der Theater und Orchester zur Verlängerung der Finanzierungsvereinbarungen begonnen beziehungsweise ab wann sollen diese Verhandlungsgespräche geführt werden? Wann sollen diese Gespräche abgeschlossen sein (bitte Einzelaufstellung nach Theatern und Orchestern)?
5. Welche konkreten Veränderungen strebt die Landesregierung im Zusammenhang mit den Verhandlungen mit den kommunalen Trägern zur institutionellen Förderung der Theater und Orchester an, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Landesanteile zur Finanzierung? Welche Bedeutung misst die Landesregierung dabei der Neuregelung von § 22 d Abs. 2 ThürFAG (in der aktuellen, für das Jahr 2023 geltenden Fassung) bei? Welche konkreten Veränderungen streben dabei die kommunalen Träger an (bitte Einzelaufstellung nach Theatern und Orchestern)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Am 17. Januar 2023 informierte die Thüringer Staatskanzlei den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtags über den aktuellen Stand der Verhandlungen des Freistaats Thüringen mit den Kommunen über neue Theaterverträge. Auf diese Berichterstattung wird nachfolgend Bezug genommen.

Von Oktober 2022 bis Mitte Januar 2023 fand die zweite Verhandlungsrunde mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen zu den einzelnen Finanzierungsvereinbarungen für die Theater und Orchester für den Zeitraum ab 2025 statt.

Grundlegende Neuerungen in den Vertragsentwürfen sind:

- a) Eine Regelung zur Theater- und Orchesterpauschale:

Da in der gesetzlichen Regelung des § 22d Abs. 2 ThürFAG eine konkrete Zweckbindung der im Rahmen der Theaterpauschale an die Kommunen zugewiesenen Mittel nicht hinreichend rechtssicher begründbar war, sollen die Kommunen in den Finanzierungsvereinbarungen erklären, dass sie die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig für die Finanzierung der jeweiligen Theater und Orchester nutzen werden.

- b) Eine Anpassungsklausel:

Die Vertragsparteien werden, wenn sie sich auf konkrete Finanzierungszahlen geeinigt haben, erklären, welche Annahmen die Basis dieser Zahlen bilden. Sollten Tarif-, Sach- beziehungsweise Energiekostensteigerungen erfolgen, die erheblich über diesen Annahmen liegen, werden sich die Parteien immer jeweils bis zum 31. Mai eines laufenden Jahres über Erhöhungen ihrer Zuwendungen für die Zukunft (ab dem jeweiligen Folgejahr) verständigen. Zugleich wird ausdrücklich geregelt, dass eine solche Erhöhung der Zuwendungen nur dann in Betracht kommt, wenn zuvor alle relevanten Einsparpotentiale genutzt und alle Mittel aus der Theaterpauschale vollständig eingesetzt wurden, um die unerwarteten Kostensteigerungen auszugleichen. Eine Finanzierung weitergehender Zuwendungen soll dann auch nur gemeinsam entsprechend des jeweiligen Finanzierungsschlüssels erfolgen, wie er sich aus den in den Finanzierungstabellen niedergelegten Anteilen ergibt.

Sollte bereits vor dem Folgejahr eine Erhöhung der Zuwendungen zwingend notwendig werden, schließt diese Regelung eine solche nicht aus. Die Vertragsparteien können sich einvernehmlich auch auf Zuwendungserhöhungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt verständigen und die Anpassungsklausel damit einvernehmlich abbedingen.

- c) Die Finanzierungsvereinbarungen sollen nach aktuellem Stand über 2030 hinausreichen, wobei eine zahlenmäßige Untersetzung aus haushaltsrechtlichen Gründen zunächst bis 2030 erfolgen soll.
- d) Festgehalten wird an der bisherigen Systematik der Finanzierungstabellen. Alle Häuser außer die Staatstheater erhalten Festbeträge, die eine jährliche Steigerung der Landeszuwendung für Tarife und Sachkosten beinhalten.

Sockelfinanzierung ab 2025

Als Herausforderung erweist sich die Festlegung eines belastbaren neuen Sockelbetrags für 2025. Es ist für die Fortführung der Arbeit der Theater und Orchester unabdingbar, dass diese in den Finanzierungsvereinbarungen auskömmliche Mittel für die notwendigen Personal- und Sachkosten erhalten.

Personalkosten:

In der Vergangenheit war die Annahme durchschnittlicher jährlicher Tarifsteigerungen von 2,5 Prozent realistisch. Eine erste grundlegende Abweichung dazu ergibt sich durch Steigerungen der Mindestgagen im Tarifbereich des NV-Bühne (Normalvertrag Bühne). Zudem ist mit höheren allgemeinen Tarifsteigerungen in den Jahren 2023 und 2024 zu rechnen. Die Verhandlungen zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sind bis Ende März 2023 angesetzt. Die Abschlüsse des Tarifvertrags für die Musiker in Konzert- und Theaterorchestern und des NV-Bühne orientieren sich immer an denjenigen des TVöD.

In der zweiten Verhandlungsrunde war es daher nicht möglich, eine Finanzierungsrechnung zur Ermittlung eines belastbaren Sockels für 2025 zu erarbeiten, mit dem eine auskömmliche Finanzierung der einzelnen Häuser hätte sichergestellt werden können. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen des TVöD soll abgewartet werden und dieses als wesentliche Grundlage einfließen.

Sachkosten:

Wegen der Kostensteigerungen im Bereich der Sach- und Energiekosten in der Zeit zwischen 2017 und 2024 sind aus derzeitiger Sicht ebenfalls höhere Sockelbeträge für 2025 notwendig, über deren konkrete Höhe derzeit keine Aussagen getroffen werden können.

Schließlich wird das Ziel verfolgt, bestehende Haustarifverträge zu beenden und den Flächentarif zur Anwendung zu bringen. Ein Teil der betroffenen Kommunen ist bereit, Anpassungen vorzunehmen und die Theaterpauschale auch dazu zu nutzen.

In der dritten Verhandlungsrunde sollen die Finanzierungsbeiträge endgültig angepasst werden. Die Unterzeichnung der Verträge soll im Herbst 2023 erfolgen.

Prof. Dr. Hoff
Minister

Anlage

Berechnung: Höhe der Theaterpauschale für das Jahr 2023
 Basis: Ist-Zahlen zum Stand 31.12.2022

Einrichtung	Kommunen/Landkreise	31.12.2022 Euro	Anteil Prozent
Theater Altenburg-Gera GmbH	Stadt Gera	4.605.210,00	8,69
	Stadt Altenburg	1.314.365,00	2,48
	LK Altenburger Land	1.755.776,00	3,31
Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH - Staatstheater Thüringen	Stadt Weimar***	5.252.400,00	11,28
		726.848,06	
Landestheater Eisenach	Stadt Eisenach*	1.483.200,00	2,92
		66.169,34	
	Wartburgkreis*	490.970,00	0,97
		22.055,95	
Staatstheater Meiningen	Stadt Meiningen**	1.721.625,00	3,80
		289.904,38	
	Landkreis Schmalkalden-Meiningen**	1.721.625,00	3,80
		289.904,38	
Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH	Stadt Nordhausen	3.211.981,00	6,06
	Landkreis Nordhausen	966.713,00	1,82
	Stadt Sondershausen	1.091.450,00	2,06
	Landkreis Kyffhäuserkreis	966.713,00	1,82
Jenaer Philharmonie	JenaKultur	5.730.400,00	10,81
Thüringer Landestheater Rudolstadt, Thüringer Symphoniker, Saalfeld-Rudolstadt GmbH	Stadt Rudolstadt	1.716.080,00	3,24
	Stadt Saalfeld	541.920,00	1,02
	Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	2.258.000,00	4,26
Theater Erfurt	Stadt Erfurt	11.614.661,00	21,91
Theaterhaus Jena gGmbH	Stadt Jena	1.212.362,00	2,29
Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach	Stadt Gotha	533.400,00	1,01
	Stadt Eisenach	560.000,00	1,06
	Landkreis Gotha	1.065.000,00	2,01
	Wartburgkreis	190.000,00	0,36
Vogtland Philharmonie Greiz-Reichenbach	Stadt Greiz	352.000,00	0,66
	Landkreis Greiz	528.000,00	1,00
Theater Waidspeicher e.V.	Stadt Erfurt	724.200,00	1,37
	Gesamt	53.002.933,11	100,00
	20 Prozent von den Gesamtausgaben	10.600.586,62	

Summe KLA + Theaterpauschale	20.000.000,00	
Theaterpauschale 2023	10.600.586,62	
KLA 2023	9.399.413,38	

* FV zzgl. Brandfolgekosten, Gebäudeversicherung und Mindestlohn

** FV zzgl. gezahlter Tarif entsprechend der Regelung in der FV

*** FV zzgl. gezahlter Tarif und Anteil für die Verbesserung der Infrastruktur entsprechend der Regelung in der FV